

## **Gemeinde Lenningen**

### **Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lenningen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenningen am 08.11.1994 folgende Betriebssatzung beschlossen. Die Satzung wurde zuletzt geändert am 01.01.2004.

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lenningen wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lenningen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das in der Gemeinde anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücke zu beseitigen
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt (§3).

#### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

**§ 4  
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.596.079,32 € festgesetzt

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

---

Satzungsänderungen:

Beschluss vom	Änderung	In Kraft seit
02.12.2003	§ 2 und 3 (Bestellung Betriebsleitung)	01.01.2004